

Schafzuchtverband Brandenburg/Ökologischer Jagdverein Brandenburg

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und
Landwirtschaft des Landes Brandenburg
Abteilung Naturschutz/Referat Arten- und Biotopschutz

Henning-von-Tresckow-Straße 2 - 13
14467 Potsdam

BEARBEITER:
SIMON KARRER
HIRSCHFÄHRTE 10
16547 BIRKENWERDER

Tel.: 0170/5876969
Fax: 0340/21045228
SIMON.KARRER@OEJV.DE
WWW.OEJV-BRANDENBURG.DE

30. Juni 2017

Betrifft: Gemeinsame Stellungnahme des Schafzuchtverbandes Berlin-Brandenburg (SZVBB) und des Ökologischen Jagdvereins Brandenburg e. V. (ÖJV) zum Entwurf einer Wolfsverordnung des MLUL

Sehr geehrter Herr Dr. Reichel, sehr geehrter Herr Piela, sehr geehrter Herr Kluge,

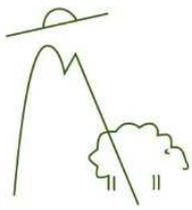
wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf einer Wolfsverordnung für das Land Brandenburg. Wir begrüßen die Initiative zu einer Verordnung und finden den grundsätzlichen Aufbau logisch und nachvollziehbar. Insbesondere die Hierarchie Vertreiben/Vergrämen, Fang, Entnahme halten wir für zielführend.

In der bisher vorliegenden Form lehnen wir den Entwurf jedoch ab. Aufgrund des frühen Stadiums des Papiers verzichten wir auch darauf, konkrete textliche Passagen vorzuschlagen oder detailliert auf einzelne Paragraphen und Absätze einzugehen. Stattdessen formulieren wir die folgenden Grundsätze, die unseres Erachtens den Kern der Verordnung bilden müssen.

- A) **Alle anfallenden Kosten für Vergrämung und Entnahme sowie deren Organisation müssen vom Land Brandenburg getragen werden.**

Begründung: Die Weidetierhalter leisten einen wertvollen Beitrag zum Naturschutz und zur Landschaftspflege und agieren damit auch im Interesse der Gesellschaft. Die ökonomische Situation dieser Landnutzung ist schwierig, sie darf nicht weiter belastet werden durch Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse liegen.

- B) **Wölfe, die den Herdenschutz nach Mindeststandard überwinden, sind zu entnehmen. Die Entnahme hat am Tatort zu erfolgen, da eine Verfolgung einzelner „schuldiger“ Wölfe in einem großräumigen Gebiet weder zielführend noch umsetzbar ist.**



**Schafzuchtverband
Berlin-Brandenburg e.V.**
Interessenvertretung der
Schaf- und Ziegenhalter in Brandenburg



Ökologischer Jagdverein Brandenburg e.V.

Begründung: Kommt es wiederholt, also mehr als einmal zu Schäden an Weidetieren auf entsprechend geschützten Weiden, ist davon auszugehen, dass sich Rudel oder Einzeltiere auf diese Art der Nahrungsbeschaffung spezialisieren. Dieser Entwicklung muss Einhalt geboten werden. Die Entnahme der richtigen Wölfe kann sinnvollerweise nur dort geschehen, wo die Schäden auftreten. Eine individuenscharfe Entnahme im Zuge einer wie auch immer organisierten Verfolgung ist nicht möglich. Eventuell zusammenhängenden Schäden in einem Gebiet (auf verschiedenen Weiden) ist bei der Entnahmeentscheidung Rechnung zu tragen. In den Nächten nach dem Übergriff muss das Land dem Weidetierhalter einen „Entnehmer“ zur Seite stellen.

C) Jegliche Verbindung zum Jagdrecht oder Übernahmen jagdlicher Regelungen sind abwegig und sollten daher unterlassen werden.

Begründung: Der Wolf unterliegt nicht dem Jagdrecht, die Regelungen des Jagdrechtes sind also unpassend. Das betrifft sowohl das Abstellen auf die jagdliche Ausbildung (Jagdscheininhaber) oder deren Ausübung (Jagdausübungsberechtigte und Jagdpächter) als auch Regelungen zu hochwildtauglichen Kalibern.

D) Eine Vergrämung, die über den wolfssicheren Zaun und das Jedermannsrecht hinausgeht, also konkret der Einsatz vom Gummigeschossen darf in ihrer Wirkung nicht überschätzt werden.

Begründung: Erfahrungen aus Schweden beispielsweise zeigen, dass Wölfe sich von derartigen Maßnahmen nur wenig beeindruckt lassen, selbst wenn sie durch Experten durchgeführt wurden. Die Wirkung der Barriere Zaun sowie von Stock- und Steinwürfen wird höchstwahrscheinlich nicht zu steigern sein.

E) Dem Kreis der berechtigten „Entnehmer“ dürfen nur Personen angehören, die vom Landesamt für Umwelt (LfU) dazu berufen sind und eine entsprechende Fortbildung absolviert haben.

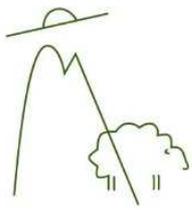
Begründung: Weder Jagdausbildung noch Jägerprüfung in Deutschland befassen sich mit der Tierart Wolf. Es bedarf also einer anderen – in Abstimmung mit Fachexperten – näher zu spezifizierenden Qualifikation als der herkömmlichen Jagdausbildung. Diese beiden Ausbildungen stehen vorerst unabhängig voneinander. Ferner sind Interessenkonflikte nicht auszuschließen, wenn es sich bei Jagendem und Entnehmenden um die gleiche Person handelt.

F) Die Entscheidung, ob Wölfe der freien Natur zu entnehmen sind, obliegt der zuständigen Fachbehörde (LfU).

Begründung: Es darf keinen Automatismus geben, der ohne fachliche und behördliche Prüfung zur Entnahme führt.

G) Die tierschutzgerechte Tötungswirkung muss unabhängig vom Jagdrecht geregelt werden.

Begründung: Die im Entwurf übernommenen Regelungen des Jagdrechtes führen zu nicht



Schafzuchtverband
Berlin-Brandenburg e.V.
Interessenvertretung der
Schaf- und Ziegenhalter in Brandenburg



Ökologischer Jagdverein Brandenburg e.V.

notwendigen Einschränkungen. Beispielsweise ist die tierschutzgerechte Tötung auch mit Posten oder Schrot denkbar. Hierzu sind unabhängige Regelungen notwendig, die sich allein am Tierschutzgedanken orientieren.

Um die mit den aktuellen Vorschlägen entstehenden Aufgaben auch bewältigen zu können, sind entsprechende Kapazitäten in den Fachbehörden LfU und MLUL vorzusehen. Die Verordnung sollte im Lichte der fortschreitenden Entwicklung sowohl der Wolfpopulation als auch der Erfahrungen des Wolfsmanagements regelmäßig überprüft und angepasst werden.

Wir sehen mit Interesse der angekündigten Verordnungsbegründung entgegen und freuen uns auf die weitere Zusammenarbeit,

Mit freundlichen Grüßen

Knut Kuczniak
SZVBB

Simon Karrer
ÖJV BB